STADT LAMPERTHEIM

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache **2021/127**

Produkt:	
Federführung:	FB 50 Frühkindliche Bildung
Bearbeiter/in:	
Datum:	29.04.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	10.05.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	19.05.2021	Mitbeteiligung Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss
Stadtverordnetenversammlung	20.05.2021	

Kita-Gebühren während Notbetreuungen

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung fällt den Grundsatzbeschluss, dass die Kita-Gebühren in Monaten in denen eine „Notbetreuung“ angeboten wurde, reduziert wird. Es müssen nur die Anwesenheitstage bezahlt werden.

1) Die Gebühr richtet sich nach der prozentualen Anwesenheit, auf Basis der bisherigen Module.

2) Die Essensgebühr wird unverändert (nach individueller Inanspruchnahme) abgerechnet.

3) Der Grundsatzbeschluss gilt bis 31.12.2021.

4) In anderen Formen oder Bezeichnungen einer Notbetreuung gilt gleiches Berechnungsschema, der Magistrat entscheidet im Einzelfall über dessen Anwendung.

5) Die Träger der konfessionellen und freien Kitas werden aufgefordert, ähnliche Gebührenstaffelungen zu erheben.

Sachdarstellung:
Seit der Einführung der Bundesnotbremse ist eine Notbetreuung verpflichtend, wenn der Kreis an drei Tagen in Folge über einer Inzidenz von 165 liegt. Nach 5 Tagen unter dem Schwellenwert, wird die Notbetreuung aufgehoben. Erstmals sind die städtischen Kitas ab den 03.05.2021 in die Notbetreuung der Bundesnotbremse gewechselt.

Die Notbetreuung ist diesmal sehr weit gefasst. Sie darf von allen Eltern in Anspruch genommen werden, die berufstätig sind und keine anderweitige Betreuung zur Verfügung haben. Suchen sich die Eltern eine anderweitige Betreuung oder sind nicht berufstätig, sollten sie finanziell entlastet werden, in dem sie nur die Tage zahlen müssen, die sie in Anspruch nehmen.

Die jetzige Regelung soll für alle Notbetreuungen im Rahmen der Bundesnotbremse gelten. Der Beschluss wird als Grundsatzbeschluss vorgeschlagen, um für künftige Notbetreuungen vorbereitet zu sein. So kann die Verwaltung den Eltern unmittelbar belastbare Auskünfte geben, wie sich die Gebühr berechnen wird.

Im Laufe der Pandemie haben die Landesverordnungen zahlreiche Bezeichnungen für den Kita-Betrieb definiert. Der Grundsatzbeschluss stellt eine Grundlage dar, um auch für künftige Bezeichnungen eine Handhabung zu haben. Da die Entwicklungen jedoch nicht vorauszusehen sind, soll in Einzelfällen der Magistrat über die Anwendung des Grundsatzbeschlusses beschließen dürfen. Durch die häufigeren Sitzungen sind die Entscheidungen zeitnah zu erwarten und den Eltern früher zu kommunizieren.

Die Berechnung nach den Präsenztagen erfolgt in jedem Monat, in dem eine Notbetreuung ausgerufen wurde.

Berechnungsschema:

(Anzahl der Präsenztage : Anzahl der Werktage) x 100 = prozentuale Anwesenheit

Prozentuale Anwesenheit x übliche Kita-Gebühr = neuer Monatsbeitrag

Es findet keine Unterscheidung statt, ob das Kind die Betreuung nicht besuchte, weil es keine Berechtigung hatte, sich die Eltern freiwellig dazu entschlossen oder das Kind krank war.

In Monaten, in denen es keine Notbetreuung gab, fallen 100% der üblichen Gebühr an. Diese Monate werden derzeit als sogenannter „Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“ bezeichnet.

Sollte im vorgeschlagenen Zeitrahmen (bis 31.12.21) eine neue Gesetzesgebung dem Beschluss entgegenstehen oder ihn maßgeblich verändern, so wird der Gebühreneinzug und der vorliegende Grundsatzbeschluss durch Beschluss des Magistrats ausgesetzt und ein neuer Beschluss der Stadtverordnetenversammlung herbeigeführt.

Ob Land oder Bund einen Gebührenausfall kompensieren werden, ist noch nicht bekannt. Es liegen allerdings durch die kommunalen Spitzenverbände übermittelte positive Signale seitens des Landes Hessen vor. Der Gebührenausfall im Zeitraum März bis Juni 2020 wurde von Seiten des Landes mit knapp über 200.000 Euro kompensiert.

Gesehen

Michael Harres Marius Schmidt